VERORDNUNG (EWG) Nr. 3067/75 DES RATES

vom 24. November 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 hinsichtlich des bei der Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich einzuhaltenden cif-Preises

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 3 des Protokolls Nr. 18 (2) im Anhang zu der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. 18 sieht vor, daß bestimmte Butter- und Käsemengen unter besonderen Bedingungen aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden können. Unter anderem muß Neuseeland für diese Einfuhren die Einhaltung eines bestimmten cif-Preises garantieren.

Der einzuhaltende cif-Preis ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3145/74 (4), für Butter auf 90,81 RE/100 kg und für Käse auf 78,41 RE/100 kg festgesetzt worden.

Seit der letzten Änderung haben sich die Höhe und die Entwicklung der Preise in der Gemeinschaft — einschließlich der Interventionspreise — und in Neuseeland ebenso wie die Kosten in Neuseeland und die Frachtraten geändert.

Unter Berücksichtigung der Angebots- und Nachfrageentwicklung in den wichtigsten Erzeuger- und Verbraucherländern in der Welt müssen die cif-Preise angesichts dieser Änderungen angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 wird der unter Buchstabe a) aufgeführte Preis von „90,81 RE/100 kg" durch den Preis von „107,16 RE/100 kg" und der unter Buchstabe b) aufgeführte Preis von „78,41 RE/100 kg" durch den Preis von „92,52 RE/100 kg" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. VISENTINI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 173.
(3) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 334 vom 14. 12. 1974, S. 7.